

**587/AB**  
Bundesministerium vom 06.05.2025 zu 675/J (XXVIII. GP) [sozialministerium.gv.at](http://sozialministerium.gv.at)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.216.100

Wien, 5.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 675/J der Abgeordneten Ecker betreffend Übergriffe auf Pflegepersonal und auf in der Pflege befindliche Personen** wie folgt:

**Fragen 1 bis 5:**

- *Wie viele Übergriffe auf Pflegepersonal wurden im Jahr 2024 verzeichnet? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern, Art der Einrichtung sowie Art des Übergriffes)*
- *Wie viele Übergriffe auf Patienten wurden im Jahr 2024 verzeichnet? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern, Art der Einrichtung sowie Art des Übergriffes)*
- *Wie viele dieser Übergriffe führten zu einem Polizeieinsatz bzw. wurden bei der Polizei zur Anzeige gebracht? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)*
- *Welche Staatsbürgerschaften hatten die Angreifer bzw. Täter dieser Übergriffe?*
- *Welche konkreten Erkenntnisse, Beobachtungen oder etwaige andere Einschätzungen wurden seitens Ihres Ministeriums zur Minimierung der Übergriffe auf Pflegepersonal und Patienten bisher festgestellt?*

Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz liegen hierzu keine Daten vor.

**Frage 6:** Welche Maßnahmen oder Richtlinien wurden im Jahr 2024 seitens Ihres Ministeriums erlassen, um derartige Übergriffe hintanzuhalten?

a) Welche weiteren Maßnahmen sind geplant?

Im Jahr 2024 wurden seitens meines Ressorts keine Maßnahmen oder Richtlinien erlassen, die konkret darauf abzielten, die beschriebenen Übergriffe hintanzuhalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Kompetenzverteilung die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Pflegeheimen in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Auf Bundesebene wird der Bereich der Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen geregelt. Gemäß § 4 Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG, BGBl. I Nr. 11/2004, darf eine Freiheitsbeschränkung vorgenommen werden, wenn ein/e Bewohner/in eines Pflegeheimes psychisch krank oder geistig behindert ist und im Zusammenhang damit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet. Die Freiheitsbeschränkung muss zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich und geeignet sowie in ihrer Dauer und Intensität im Verhältnis zur Gefahr angemessen sein. Zudem darf sie nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere schonendere Betreuungs- oder Pflegemaßnahmen, abgewendet werden können. Anordnungsbefugt sind die in § 5 Abs. 1 HeimAufG genannten Personen. Bei Maßnahmen im Rahmen der Pflege sind dies von der Einrichtung betraute Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

Falls ein/e Bewohner/in eines Pflegeheimes psychisch krank oder geistig behindert ist und in Zusammenhang mit diesem Zustand einen Übergriff auf Pflegepersonal oder auf eine in der Pflege befindliche Person vornimmt, der das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet, so kann gemäß dem HeimAufG grundsätzlich eine Freiheitsbeschränkung angeordnet werden. Als Reaktionsmöglichkeit auf einen Übergriff kommt insbesondere eine mechanische Maßnahme in Betracht. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die den/die Bewohner/in unmittelbar körperlich in seiner/ihrer Fortbewegungsmöglichkeit beschränken, wie beispielsweise versperrte Zimmer-, Stations- oder Eingangstüren, das körperliche Fest- oder Zurückhalten oder diverse Fixierungen wie etwa durch Gurte oder vorgesteckte Therapietische.

Angemerkt werden darf, dass im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019 neue Straftatbestände für tätliche Angriffe gegen Gesundheitspersonal geschaffen wurden (vgl. § 83 Abs 3 Z 2, § 91a Z 2 StGB).

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

